

Allgemeine Geschäftsbedingungen

von: Nicole Z tattoo, (Nicole Zaplinski)

Haidkoppel 27, 23883 Brunsmark

1 Voraussetzungen für die Durchführung einer Tätowierung bei jedem Termin

1.1 Personen werden **nicht** tätowiert im Falle von:

- Minderjährigkeit
- **Schwangerschaft** oder Stillzeit.
- Einfluss von **Drogen**, Betäubungsmittel oder Alkohol.
- bekannten **Allergien** gegen Inhaltsstoffe in Tätowiermitteln (z.B. Farbe).
- Verwendung von **Betäubungssalben** ohne vorherige Rücksprache.
- Einnahme von blutverdünnenden **Medikamenten**.
- **Krankheiten**, welche sowohl den Tätowier-Prozess als auch den Abheil-Prozess ausschließen oder grundsätzlich erschweren.
- einem für den Tätowierer **unzumutbaren hygienischen Zustand**.
- einem **Verhalten**, welches die erfolgreiche Durchführung der Tätowierung unmöglich macht oder wesentlich erschwert.

1.2 Spätestens unmittelbar vor dem Termin muss der Kunde eine schriftliche Einwilligungserklärung ausfüllen und unterschreiben. Unterlässt er dieses oder liegen eine der oben aufgeführten Punkte entgegen der Tätowierbarkeit vor, so gilt dieses als Gründe, die der Kunde zu vertreten hat.

2 Termineinhaltung

Sollte der Termin durch den Kunden aus Gründen abgesagt werden, die er **nicht** zu vertreten hat, besteht ein Anspruch auf einen Ersatztermin. Die Anzahlung bleibt in diesem Fall bestehen.

Wird ein Termin aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, abgesagt, liegt ein Ersatztermin im Ermessen des Tätowierers. Es besteht kein Recht auf bevorzugte Terminvergabe.

Bei einer Terminabsage durch den Tätowierer wird ein Ersatztermin zum frühest möglichen Zeitpunkt vereinbart.

3 Motive

die Überprüfung der orthografischen, inhaltlichen Richtigkeit bei Namen, Daten und Schriftzügen aller Art, liegt allein beim Kunden. Das Gleiche gilt bei illustrativen Elementen, (z.B. technische Details bei einem Schiff), welche spezifisches Fachwissen erfordern.

4 Copyright

4.1 Setzt der Kunde aus Gründen, die er zu vertreten hat, einen von mir bereits erstellten Entwurf **nicht** als Tätowierung bei mir um, darf er etwaige Screenshots oder Fotos des Entwurfs nicht woanders umsetzen lassen. Die Anzahlung wird nicht zurückerstattet, da sie für bereits erbrachte Entwurfsleistung als **Aufwandsentschädigung** gilt.

4.2 Dem Tätowierer wird ein inhaltlich, zeitlich und räumlich uneingeschränktes Nutzungs-, Vervielfältigungs- und Veröffentlichungsrecht des Tattoos (Fotos und Videos) gewährt.

5 Finanzielles

5.1 Als Vertragsabschluss gilt die Leistung einer **Anzahlung**, welche beim jeweils letzt stattfindenden Termin auf den Preis verrechnet wird. Die Anzahlung hat zum einen die Funktion einer **Terminkauti**on und gilt darüber hinaus als **Aufwandsentschädigung** für erbrachte Vorarbeit (Recherche, Entwurf, Reinzeichnen, etc).

5.2 Wird der Termin aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, weniger als **drei Tage** vor dem Termin abgesagt, verfällt die Kauti

on/Anzahlung. Bei einer erneuten Terminvereinbarung wird eine erneute Kaution fällig.

Das Gleiche gilt bei Nichterscheinen.

5.3 Ich behalte mir bei wiederholten Ausfällen vor, neue Termine nur mit kompletter Vorkasse des vereinbarten Preises zu vergeben oder ggf. die Zusammenarbeit zu beenden.

5.4 Bei rechtzeitiger Absage wird auf Wunsch die geleistete Anzahlung erstattet, sofern **noch keine** Arbeitszeit in den Entwurf investiert wurde.

6 Unabsehbare Nebenwirkungen oder Wechselwirkungen

6.1 Bei der Tätowierung wird die Tattoofarbe mittels Nadeln in die zweite Hautschicht, der Dermis, eingebracht. Da die Haut hierbei verletzt wird und dies schmerzhaft ist, handelt es sich bei dem Vorgang tatbestandlich um eine Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB.

6.2 Die Beschaffenheit einer Tätowierung hängt nicht zuletzt an der Hautbeschaffenheit des Kunden ab. Es kann somit zwischen der Vorlage und der fertigen Tätowierung zu leichten Abweichungen, in Bezug auf Form und Farbe, kommen. Auch unterliegt eine Tätowierung zugleich mit dem lebenden Gewebe Alterungsprozessen. Diese werden insbesondere durch starke Sonneneinstrahlung (insbesondere häufiges Sonnenbaden, Solarium, arbeiten im Freien, etc.) beschleunigt. Dadurch können die Farben verblassen und die Konturen der Tätowierung unscharf werden. Dem kann mit geeigneten Gegenmaßnahmen (z.B. Verzicht auf Solarium, Sonnenschutz, gute Pflege der Haut) entgegengewirkt werden.

6.3 Trotz größter Sorgfalt, Vorsicht und erprobten Techniken und Arbeitsmaterialien, kann es in seltenen Fällen während oder nach dem Tätowieren zu Nebenwirkungen und/oder Komplikationen kommen, wie z.B.:

- Kreislaufprobleme, Schüttelfrost
- leichtes Nachbluten der Tätowierung
- Anschwellen der Haut mit Juckreiz und Rötungen
- leichte Narbenbildung
- ungewollte Farbverläufe (sogenannte Blow-Outs) aufgrund eines ungünstigen Bindegewebes des Kunden
- Photosensitivität der Tätowierung
- Auftreten von Keloiden oder Sarkoidosen
- nichtallergischen Fremdkörperreaktionen.

6.4 In sehr seltenen Fällen kann es trotz größter Sorgfalt hinsichtlich Hygiene und Sauberkeit – vor allem infolge unsachgemäßer Nachbehandlung des Tattoos – zu Infektionen und/oder Keimverschleppungen kommen. Auch wurden in seltenen Fällen Unverträglichkeiten (z.B. Allergien) gegen einzelne Farben beobachtet.

Sollte ein solcher Fall eintreten, bitte ich darum, mir dies unverzüglich mitzuteilen und bei erheblichen Beeinträchtigungen einen Arzt zu konsultieren. Aufgrund des § 52 Abs. 2 SGB V kann es passieren, dass die gesetzliche Krankenversicherung im Falle einer Komplikation beim Kunden Regress nimmt.

6.5 Soweit es sich bei der Tätowierung um eine Über Tätowierung (Cover-Up oder Blast-Over) handelt, wird darauf hingewiesen, dass im Vorfeld weder vorherzusagen ist, ob eine Überdeckung der alten Tätowierung überhaupt und gegebenenfalls mit welchem Zeit- und Arbeitsaufwand zu erzielen ist. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Wechselwirkungen mit der bereits eingebrachten Tattoofarbe der zu überdeckenden Tätowierung kommt.

6.6 Wurde auf der zu tätowierenden Stelle bereits eine vormals vorhandene Tätowierung – mit welcher Methode auch immer – entfernt oder aufgehell

t, besteht die besondere Gefahr, dass das Ergebnis der hiernach zu stechenden Tätowierung von dem gewünschten Ergebnis abweicht. Die Haut kann in ihrer Farbaufnahme beeinträchtigt sein oder in besonderem Maße zur Narbenbildung neigen. Dasselbe gilt für das Tätowieren von Dehnungsstreifen oder Narben.

6.7 Da der Tätowiervorgang schmerzhaft ist, kann es zu ruckartigen und für den Tätowierer unvorhersehbaren Bewegungen o.ä. seitens des Kunden kommen, trotz leichter Fixierung durch Druck und Anspannen der Hautpartie kann der Tätowierer die Körper- und Reflexreaktion nicht gänzlich verhindern, lediglich versuchen zu minimieren. In seltenen Fällen kann die Qualität der Tätowierung dementsprechend beeinflusst werden: Die Nadelführung kann nicht gleichmäßig und exakt erfolgen, sodass es zu Unregelmäßigkeiten insbesondere bei Linienführungen kommen kann.

6.8 In ungewöhnlichen Fällen ist die Fähigkeit der Haut, Tattoopigment aufzunehmen, aufgrund ihrer Beschaffenheit eingeschränkt. Derartige Fälle sind im Vorfeld leider nicht abzusehen und machen es schwierig, ein ästhetisch befriedigendes Ergebnis zu erzielen. Begünstigende Faktoren für eine solche Hautbeschaffenheit sind erheblich UV-Exposition sowie Steroidmissbrauch.

7 Ergänzung

Ergänzend gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie nicht zu diesen Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehen.